Adresse des Gerichts:

Arrestbegehren nach Art. 271 SchKG [1]

1 Gesuchstellende Partei (Gläubiger/in)

Name *

Vorname *

oder Firma *

Beruf

Geburtsdatum

Strasse * Nr.

Postfach

PLZ * Ort *

Heimatort

Nationalität

Telefonnummer

Mobiltelefonnummer

E-Mail Adresse

* Zwingende Angaben

2 Vertreter/in der gesuchstellenden Partei (Gläubiger/in)

Name

Vorname

Strasse Nr.

Postfach

PLZ Ort

Telefonnummer

Mobiltelefonnummer

E-Mail Adresse

Formular zur Verfügung gestellt vom Bundesamt für Justiz, https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/service/zivilprozessrecht/parteieingabenformulare.html

3 Gegenpartei (Schuldner/in)

Name *

Vorname *

oder Firma *

Beruf

Geburtsdatum

Strasse * Nr.

Postfach

PLZ * Ort *

Heimatort

Nationalität

Telefonnummer

Mobiltelefonnummer

E-Mail Adresse

* Zwingende Angaben

4 Vertreter/in der Gegenpartei (Schuldner/in)

Name

Vorname

Strasse Nr.

Postfach

PLZ Ort

Telefonnummer

Mobiltelefonnummer

E-Mail Adresse

5 Forderungssumme

CHF	nebst % Zins	seit
CHF	nebst % Zins	seit
CHF	nebst % Zins	seit
CHF	nebst % Zins	seit
CHF	nebst % Zins	seit
CHF	nebst % Zins	seit
CHF	nebst % Zins	seit
CHF	nebst % Zins	seit
CHF	nebst % Zins	seit
CHF	nebst % Zins	seit

6 Forderungsurkunde und deren Datum oder Grund der Forderung [2]

7 Arrestgrund [3]

- ☐ Schuldner/in hat keinen festen Wohnsitz.
- ☐ Schuldner/in schafft, in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite, macht sich flüchtig oder trifft Anstalten zur Flucht.
- ☐ Schuldner/in ist auf der Durchreise begriffen oder gehört zu den Personen, welche Messen und Märkte besuchen (nur für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind).
- ☐ Schuldner/in wohnt nicht in der Schweiz und es ist kein anderer Arrestgrund gegeben, die Forderung weist aber einen genügenden Bezug zur Schweiz auf oder beruht auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG.
- ☐ Gläubiger/in besitzt gegen den Schuldner/in einen provisorischen oder einen definitiven Verlustschein.
- ☐ Gläubiger/in besitzt gegen den Schuldner/in einen definitiven Rechtsöffnungstitel.

Begründung:

8 Arrestgegenstände/ Arrestort [4]

9 Beilagen

- ☐ Vollmacht bei Vertretung
- ☐ Forderungsurkunde
- ☐ weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

Das Gesuch kann dem Gericht in Papierform oder elektronisch eingereicht werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO); die Einreichung mittels gewöhnlicher E-Mail ist nicht zulässig.

10 Eigenhändige/handschriftliche Unterschrift für die briefliche Eingabe [5]

Ort / Datum	Unterschrift
.....	.....

Wenn der/die Unterzeichnende nicht über eine anerkannte qualifizierte Signatur gemäss ZertES verfügt, muss das Formular ausgedruckt, von Hand unterschrieben und in Papierform (persönlich, per Post etc.) übermittelt bzw. eingereicht werden.

[1] Art. 271 SchKG:

[1] Der Gläubiger kann für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners, die sich in der Schweiz befinden, mit Arrest belegen lassen:

1. wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat;
2. wenn der Schuldner in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen Vermögensgegenstände beiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft;
3. wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen, für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind;
4. wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist, die Forderung aber einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 beruht;
5. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen provisorischen oder einen definitiven Verlustschein besitzt;
6. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzt.

[2] In den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Fällen kann der Arrest auch für eine nicht verfallene Forderung verlangt werden; derselbe bewirkt gegenüber dem Schuldner die Fälligkeit der Forderung.

[3] Im unter Absatz 1 Ziffer 6 genannten Fall entscheidet das Gericht bei ausländischen Entscheiden, die nach dem Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zu vollstrecken sind, auch über deren Vollstreckbarkeit.

[2] Sofern keine Forderungsurkunde vorhanden ist, muss der Grund der Forderung angegeben werden. Die gesuchstellende Partei muss den Bestand der Forderung glaubhaft machen. Die Forderung darf nicht pfandgesichert sein. Sie muss zudem grundsätzlich fällig sein (Ausnahme s. Anm. 1, Art. 271 Abs. 2 SchKG).

[3] Die gesuchstellende Partei muss das Vorliegen des Arrestgrundes glaubhaft machen.

[4] Die gesuchstellende Partei muss glaubhaft machen, dass am Arrestort verarrestierbare Vermögensgegenstände vorhanden sind, die der Gegenpartei gehören. Arrestierbar sind grundsätzlich pfändbare Vermögenswerte, die rechtlich und nicht bloss wirtschaftlich der Gegenpartei gehören. Die gesuchstellende Partei muss die Gegenstände und deren Lageort genau bezeichnen.

[5] Die gesuchstellende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die gesuchstellende Partei eine juristische Person, hat die gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. Aktueller Handelsregisterauszug oder Vollmacht sind beizulegen.